



Sonderbestimmungen zur Zuchtzulassung bestimmter Rassen

Für Cavalier King Charles Spaniel gilt folgende Sonderregelung:

- Die Verpaarung Wholecolour mit Particolour ist gestattet und damit genehmigungsfrei. Farbmischverpaarungen sollten jedoch mit Bedacht vorgenommen werden, da hierbei unkontrollierbar fehlfarbene Nachkommen entstehen können, die ungeachtet aller anderen Vorzüge für Zucht und Ausstellung verloren gehen.
- Rüden müssen zur Erhaltung ihrer Zuchtzulassung/Körung bis zu einem Alter von 3 Jahren alle 12 Monate das tierärztliche Attest einer Herzuntersuchung (Formular Grad I –VI) mit dem Ergebnis „Herztöne ohne Nebengeräusche“ vorlegen. Bei über 3 Jahre alten Rüden wird Grad I und bei über 6 Jahre alten Rüden Grad II toleriert.
- Für Hündinnen ist in Anbetracht der Belastung durch Trächtigkeit und Welpenaufzucht ein Attest mit dem Ergebnis „Herztöne ohne Nebengeräusche“ erforderlich, dass am Tage der Belegung nicht älter als 4 Wochen sein darf.
- Im Rahmen der Selektion auf Syringomyelie/Arnold Chiari-Syndrom werden alle bekannten neurologisch auffälligen Hunde von jeglicher Zuchtverwendung ausgeschlossen. Die Eltern erhalten eine °-Kennzeichnung, die auch auf den Ahnentafeln aller weiteren Nachkommen abgedruckt wird. Es dürfen keine Hunde miteinander verpaart werden, die in ihrer Eltern- und/oder Großelterngeneration gekennzeichnete Vorfahren aufweisen. Da die Ahnentafeln der Zuchttiere bzgl. der Markierungen nicht zwingend aktuell sein müssen, sind die geplanten Zuchtpartner anhand der im internen Bereich der HP veröffentlichten °-Liste vor dem Deckakt zu kontrollieren. Züchter ohne Internetzugang können die Liste beim Zuchtbuchleiter anfordern.
- Aufgrund der Schwere der Erkrankung sind neurologisch auffällige Hunde meldepflichtig. Elterntiere werden erst öffentlich gekennzeichnet, wenn der Züchter/Besitzer selbst sein Tier als neurologisch auffällig meldet oder ein Verdacht durch tierärztliche Bestätigung abgesichert ist.
- Verpaarungswiederholungen dürfen frühestens nach 3 Jahren wiederholt werden und auch dann nur, wenn die vorangegangene Verpaarung keine erkrankten Nachkommen erbracht hat.
- Nachdem jetzt ein sicherer DNA-Test für die beim Cavalier auftretenden Erkrankungen Episodic Falling (EF) und Curly Coat Dry Eye-Syndrom (CC) zur Verfügung steht, müssen alle in der Zucht stehenden Hunde diesen Test nachweisen. Die Testergebnisse werden auf den Ahnentafeln ausgedruckt, damit die Züchter selbständig ihre Verpaarungen planen können. Freie Hunde (--) können mit jedem Partner verpaart werden, Überträger (+-) nur mit freien Partnern. Somit können erkrankende Nachkommen komplett vermieden werden.
- Direkte Nachkommen von zwei als FREI getesteten Elterntieren müssen nicht mehr getestet werden, da sie nur den Status frei (--) aufweisen können.
- Vordrucke für die Herzuntersuchung können im internen Bereich der VK-Homepage abgerufen oder unter Einsendung eines adressierten und frankierten Rückumschlages beim Zuchtbuchamt angefordert werden.

Für Papillon / Phalène gilt folgende Sonderregelung:

- Alle 2 Jahre Pflichtuntersuchung auf PRA (DOK-Tierärzte oder Augenfachtierärzte) ist bei allen Zuchthunden bis zum Alter von 7 Jahren erforderlich. Bei Überschreitung der Frist oder bei einem anderen Untersuchungsergebnis als „PRA-frei“ ist die Zuchtzulassung automatisch, ohne spezielle Benachrichtigung durch das Zuchtbuchamt ausgesetzt.
- PRA-Merkmalsträger oder erkannte PRA-Überträger sind automatisch von jeglicher Zuchtverwendung ausgeschlossen.
- Es dürfen nur Papillons miteinander verpaart werden, bei deren ersten beiden Parentalgenerationen (Eltern und Großeltern) keine Merkmalsträger oder erkannte Überträger zusammentreffen.
- Papillons dürfen nur mit Papillons und Phalènes nur mit Phalènes verpaart werden. Eingetragene Nachkommen, die sich später als zur anderen Varietät zugehörig entwickeln, können zwar mittels Phänotyp Bewertung umgeschrieben und ausgestellt, aber nicht zur Zucht eingesetzt werden.



- Es ist eine weitere Variante von PRA nachgewiesen. PRA1. Erbgang: einfach rezessiv. Für PRA1 gibt es einen DNA-Test, der für jedes Zuchttier vor dem Zuchteinsatz vorgelegt werden muss, es sei denn, der Genstatus ergibt sich aus einem beidseitig elterlichen N/N-Status automatisch. Erkrankte Tiere ++ sind von jeglicher Zuchtverwendung ausgeschlossen. Überträger +/- können zur Zucht eingesetzt, aber nur mit einem freien Partnern angepaart werden. Die Allel Formeln werden auf den Ahnentafeln eingetragen.

Für Havaneser gilt folgende Sonderregelung:

- Da sich kein Hinweis auf Katarakt in den VK-Zuchtbeständen ergeben hat, sind Zuchttiere mit VK-Ahnentafeln von zwingenden Augenuntersuchungen befreit.
- Importtiere und deren direkte Nachkommen müssen vor dem ersten Zuchteinsatz (frühestes Untersuchungsalter: 12 Monate) ein „katarakt-frei“-Attest und ein weiteres im Alter von 3 Jahren vorlegen. Bei Fristüberschreitung ist die Zuchtzulassung ohne spezielle Benachrichtigung durch die Zuchtleitung ausgesetzt.
- Bei verwendeten ausländischen Deckrüden ist ebenfalls ein Attest (s.o.) vorzulegen.

Für Möpse gilt die folgende Sonderregelung:

- Zwingender Bestandteil der Zuchtzulassung ist die Absolvierung eines Belastungstests, bei dem die Hunde neben einer tierärztlichen Begutachtung eine Fitnesskontrolle bestehen müssen. Ein erster BT muss vor dem ersten Zuchteinsatz vorgelegt werden (frühestes Untersuchungsalter: 12 Monate). Ab einem Mindestalter von 24 Monaten muss ein zweiter/ dauergültiger BT absolviert werden. Einzelheiten dazu in der ZZP Ordnung. Nachkommen von Hunden mit zuchtausschließendem Fehler und/oder ohne gültige Zuchtzulassung können nicht zur Zucht eingesetzt werden.
- Bestandene Belastungstests zu Ausstellungszwecken, die
 - a) alle sonstigen Anforderungen der ZO und der ZZPO erfüllen und
 - b) um die Angabe „Zeit:“ ergänzt werden,werden neben den verbandsorganisierten BTs ebenfalls zu ZKP Erstvorstellungen und als 2. BT ab 24 Monaten anerkannt. Weiter werden bestandene VDH-Fitnesstests und BOAS-Untersuchungen, zertifiziert nach Cambridge, die vom zeitlichen Rahmen den Anforderungen der ZO und der ZZPO entsprechen zu ZKP Erstvorstellungen und ab 24 Monaten zur Dauerzuchtzulassung anerkannt. Hier gilt BOAS Grad 0-1 uneingeschränkt, BOAS Grad 2 eingeschränkt (Verpaarungen nur mit Grad 0-1 gestattet), BOAS Grad 3 Zuchtausschluss. Eine Wiedervorstellung ist nach 6 Monaten möglich, falls bei der Feststellung von BOAS Grad 3 zeitgleich ein BCS (Body Condition Score) von 7 oder höher festgestellt wurde! Eine Gewichtsreduktion von 500 Gramm könnte bereits zu einer Verbesserung von Grad 3 zu Grad 2 führen.

Für Russische Bolonka zwetna gilt die folgende Sonderregelung:

- Russische Bolonka zwetna, die reinerbig für PRCD/PRA sind (+/+) sind von der Zucht ausgeschlossen. Hunde, die PRA-1 Träger sind (+/-), dürfen nur mit PRA-1 freien Hunden (-/-) verpaart werden.

Für Schipperke gilt die folgende Sonderregelung:

- Ein rutenlos geborener Schipperke darf nur mit entsprechendem DNA-Nachweis über die Rutenlosigkeit (Laboklin oder gleichermaßen geeignetes anderes Labor) zur Zucht zugelassen werden.
- Im VK geborene Schipperke müssen zur Erstimpfung den Nachweis vornehmen. Die Ahnentafeln können erst nach diesem Laborergebnis ausgestellt werden.
- Importierte Schipperke müssen spätestens zur ZKP den zertifizierten DNA-Nachweis von Laboklin oder gleichermaßen geeignetes anderes Labor über die Rutenlosigkeit nachweisen.

Eingetragen beim Registergericht Straubing am 24. Juni 2024.